

7. Genügt zur Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. das bloße Mitwirken unsittlicher Beweggründe oder muß der unmittelbare Zweck, der mit der Leistung verfolgt wird, in der Art bestimmt sein, daß der Empfänger gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1934 i. S. Compagnie Fr. de M. et de C., société anonyme (Bekl.) w. Firma S. (Kl.). VII 264/33.

I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Frühjahr 1929 traten die Parteien zwecks Einführung deutscher graphischer Maschinen nach Frankreich über Reparationskonto in Verbindung. Sie schlossen im April und Mai 1929 mehrere Verträge, von denen einer auf Sachlieferungen gerichtet war, während nach einem anderen die Klägerin nur Vertreterin sowohl der Beklagten als auch der in Aussicht genommenen deutschen Lieferfirmen sein sollte. Nach letzterem Verträge hatte die Klägerin einen Spesenzuschuß von je 15000 RM. vierteljährlich auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Vertragsunterzeichnung an zu zahlen. Am 4. Mai 1929 und am 26. August 1929 zahlte sie diesen Spesenzuschuß mit je 15000 RM. Das Französische Finanzministerium lehnte am 22. Oktober 1930 die Genehmigung des Sachleistungsvertrags ab. Wie die Klägerin annimmt, ist damit auch der andere Vertrag hinfällig geworden. Sie verlangt deshalb mit der Klage die gezahlten Spesenvorschüsse von zusammen 30000 RM. zurück.

Die Vorinstanzen haben der Klage unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Auch insoweit ist dem Berufungsrichter — wenigstens im Ergebnis — beizutreten, als er die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. verneint. Allerdings hätte er nicht zu erörtern brauchen, ob im Innenverhältnis der Parteien nur ein Kommissionsvertrag bestehen sollte und allein zum Zweck der Täuschung der Reparationskommission ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sei, und es bedurfte deshalb auch keines Eingehens auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Parteien die etwa zunächst vorhandene Täuschungsabsicht aufgegeben hätten. Denn die Vorschrift des § 817 BGB. betrifft nur solche Fälle, in denen der Zweck der Leistung in der Art bestimmt ist, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Erforderlich ist also, daß der unmittelbare Zweck, der mit der Leistung verfolgt wird, ein solcher ist, der einen Verstoß des Empfängers der gedachten Art enthält (vgl. Warneher Komm. zum BGB. 2. Aufl. Bd. 1 S. 1412 Anm. 5; RG. Bd. 67 S. 321; RG. Ur. vom 19. Oktober 1922 in WarnRspr.

1923/24 Nr. 47; Urt. des Oberlandesgerichts Dresden in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 81). Das bloße Mitwirken unsittlicher Beweggründe genügt nicht (vgl. Staudinger Komm. zum BGB., 9. Aufl., Bd. II 3 S. 1710 Anm. 2b a). § 817 BGB. ist deshalb, wie das Reichsgericht schon öfter ausgesprochen hat, nicht auf alle Fälle anzuwenden, in denen eine Leistung erfolgt auf Grund eines Vertrags, den die Parteien verschleiert haben, um Steuerbehörden oder sonstige Behörden zu täuschen (WamMpr. 1921 Nr. 89, 1923/24 Nr. 47 u. Nr. 89; RG. in JW. 1928 S. 2444 Nr. 9; vgl. Dertmann Komm. zum BGB. II. Buch 5. Aufl., Anm. 7 zu § 817 BGB., S. 1354). Ähnlich liegt die Sache hier. Wenn auch der Vertrag, wie zu unterstellen ist, so gefaßt war, daß die Reparationskommission über seinen wirklichen Charakter getäuscht und den Parteien dadurch besondere Vorteile verschafft werden sollten, so hatte doch der Zweck der von der Klägerin bewirkten Leistung hiermit nichts zu tun. Diese sollte die Einführung deutscher Maschinen nach Frankreich erleichtern und deren Absatz im Ausland fördern. Der mit der Hingabe des Spesenzuschusses verfolgte Zweck war also durchaus erlaubt. Ein die Anwendung des § 817 BGB. rechtfertigender Zweck würde beispielsweise dann vorgelegen haben, wenn die Klägerin an die Beklagte eine Summe Geldes gezahlt hätte, um damit das Täuschungsmanöver zu fördern, etwa um französische Beamte oder solche der Reparationskommission zu bestechen oder dergl. Aber von alledem ist keine Rede. Der unmittelbare Zweck der Leistung der Klägerin war, wie dargelegt, nicht in der Weise bestimmt, daß die Beklagte durch die Annahme der Leistung gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot verstieß (RGZ. Bd. 96 S. 345). Daher ist auch die Rückforderung nicht durch § 817 Satz 2 BGB. ausgeschlossen.